

gleichzeitig Anzeige gemäß § 92 Abs. 1 AktG

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der

ordentlichen Hauptversammlung

am

Mittwoch, dem 26. Juni 2013, 10:00 Uhr

in den

MesseTurm Friedrich-Ebert-Anlage 49 60308 Frankfurt am Main

ein.

Die Einladung und die Tagesordnung wurden im elektronischen Bundesanzeiger vom 16.05.2013 veröffentlicht.

GROUP Business Software AG, Eisenach WKN 510450 – ISIN DE 0005104509 WKN A1TNR 4 – ISIN DE 000A1TNR48

EINLADUN zur ordentlichen Hauptversammlung

TAGESORDNUNG

TOP 1. Verlustanzeige gemäß § 92 Abs. 1 AktG Der Vorstand zeigt der Hauptversammlung an,

dass ein Verlust in Höhe von mehr als der Hälfte des Grundkapitals besteht.

- TOP 2. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft und des Lageberichts des Vorstandes für die Gesellschaft sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012
- TOP 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem

Vorstand für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

TOP 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem

Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

TOP 5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Winfried Heide, Wirtschaftsprüfer, Dresden, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen sowie vorsorglich zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte zu bestellen

TOP 6. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals in vereinfachter Form gem. §§ 229 ff AktG zum Zwecke der Deckung von Verlusten und Wertminderungen durch Zusammenlegung von Aktien sowie Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 27.000.000,00 eingeteilt in 27.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von jeweils € 1,00 je Stückaktie wird gemäß §§ 229 ff AktG im Verhältnis 3:1 um € 18.000.000 auf € 9.000.000 herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff AktG) zur Deckung von Wertminderungen und sonstigen Verlusten. Sie wird in der Weise durchgeführt, dass je 3 (drei) auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von jeweils € 1,00 je Stückaktie zu je 1 (einer) auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von jeweils € 1,00 je Stückaktie zusammengelegt werden. Etwaige Spitzen, die sich dadurch ergeben, dass ein Aktionär eine nicht durch 3 (3/1) teilbare Anzahl von Stückaktien hält und somit eine Restgröße von Aktien (Spitzen) verbleibt, werden von der Gesellschaft mit anderen Spitzen zusammengelegt und von ihr für Rechnung der beteiligten Aktionäre gemäß § 226 Absatz 3 AktG verwertet.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalherabsetzung zu regeln.
- c) § 4 Absatz 1 der Satzung (Grundkapital) erhält in Anpassung an die vorstehenden Beschlüsse mit Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung folgende Fassung:
- "1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 9.000.000 (in Worten EURO 9 Millionen). Es ist eingeteilt in 9.000.000 Stückaktien."

TOP 7. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals

a) Das derzeitige Genehmigte Kapital (§ 5 Absatz
 1 der Satzung) ist mit Stichtag 20.06.2013
 abgelaufen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die in § 5 Absatz 1 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen wird unter Streichung des § 5 Absatz 1 der Satzung aufgehoben.

TOP 8. Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und Satzungsänderung

a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 25.06.2018, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 4.500.000 Euro durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.500.000 Stück neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien im rechnerischen Nennwert von 1,00 Euro je Stückaktie gegen Bar- und/oder Sacheinlage (Genehmigtes Kapital I 2013/2018) zu erhöhen.

Die neuen Aktien können den Aktionären im Wege des unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug angeboten werden. Bei Einräumung eines mittelbaren Bezugsrechts werden die neuen Aktien von einem vom Vorstand zu bestimmenden Kreditinstitut oder einem anderen in § 186 Absatz 5 AktG aufgeführten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Weiter wird der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um gegebenenfalls Inhabern von begebenen Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf Stückaktien der Group Business Software AG einzuräumen, wie sie ihnen nach Ausübung der Wandlungsrechte zustehen würden.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt zehn von Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen und/oder Beteiligungen an Unternehmen und/oder zum Zwecke des Erwerbs von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten und Forderungen, erfolgt.

Der Vorstand wird ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, in die Satzung einen neuen § 5 Absatz 1 mit folgendem Wortlaut einzufügen:
- "(1) Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 25.06.2018, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 4.500.000,00 Euro durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.500.000 Stück neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien im rechnerischen Nennwert von 1,00 Euro je Stückaktie gegen Bar- und/oder Sacheinlage (Genehmigtes Kapital I 2013/2018) zu erhöhen.

Die neuen Aktien können den Aktionären im Wege des unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug angeboten werden. Bei Einräumung eines mittelbaren Bezugsrechts werden die neuen Aktien von einem vom Vorstand zu bestimmenden Kreditinstitut oder einem anderen in § 186 Absatz 5 AktG aufgeführten Unternehmen

mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Weiter ist der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um gegebenenfalls Inhabern von begebenen Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf Stückaktien der GROUP Business Software AG einzuräumen, wie sie ihnen nach Ausübung der Wandlungsrechte zustehen würden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt zehn von Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen und/oder Beteiligungen an Unternehmen und/oder zum Zwecke des Erwerbs von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten und Forderungen, erfolgt.

Der Vorstand wird ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen."

Der entsprechende Bericht des Vorstands gem. §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 2 AktG ist im Anschluss an diese Tagesordnung veröffentlicht.

Adressen für die Anmeldung und die Übersendung des Anteilsbesitznachweises sowie für eventuelle Gegenanträge und Wahlvorschläge:

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung und die Übersendung des Anteilsbesitznachweises an:

GROUP Business Software AG c/o Bankhaus Gebrüder Martin AG Kirchstraße 35 73033 Göppingen Telefax 07161-969317 E-Mail: bgross@martinbank.de

Folgende Adresse steht für eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge zur Verfügung:

GROUP Business Software AG
Investor Relations
Hospitalstraße 6
99817 Eisenach
Telefax +49 3691 7353-99
E-Mail: ir@de.gbs.com

Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts:

Nichtbörsennotierte Gesellschaften sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung, oben genannter Adressen für die Anmeldung bzw. Übersendung des Anteilsbesitznachweises sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen verpflichtet. Nachfolgende Angaben und Hinweise erfolgen freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.

Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 05. Juni 2013 zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse bis zum Ablauf des 19. Juni 2013 zugehen.

Weitere Einzelheiten können die Aktionäre der Satzung der Gesellschaft entnehmen, die auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar ist.

Angabe nach § 125 Abs. 1 Satz 4 AktG

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Eisenach, im Mai 2013

Der Vorstand

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 8 gem. §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 2 AktG

Das genehmigte Kapital der Gesellschaft ist mit Stichtag 20.06.2013 abgelaufen. Die entsprechende Anpassung der Satzung liegt der Hauptversammlung als Tagesordnungspunkt 7 zur Abstimmung vor.

Mit der unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 4.500.000 Euro durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Barund/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013/2018), soll das genehmigte Kapital wieder aufgestockt werden. Dieses Finanzierungsmittel kann seitens der Gesellschaft vor allem eingesetzt werden, um Maßnahmen mit erheblichem Kapitalbedarf durchführen zu können, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu beeinträchtigen.

Bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Wenn und soweit den Aktionären lediglich ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird, weist der Vorstand darauf hin, dass in der Begründung eines mittelbaren Bezugsrechtes auf neue Aktien gem. § 186 Absatz 5 AktG kein Ausschluss des Bezugsrechts liegt, insbesondere da aufgrund der Aufsicht gem. § 6 Kreditwesengesetz das mittelbare Bezugsrecht für Aktionäre die gleiche Sicherheit bietet wie ein unmittelbares Bezugsrecht.

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, für bestimmte Sachverhalte das gesetzliche Bezugsrecht ausschließen zu können. Der Vorstand wird im Fall, eines Bezugsrechtsausschlusses, sorgfältig prüfen, ob der Einsatz dieses Instrumentes notwendig ist und die Beeinträchtigung der Aktionärsrechte in angemessenem Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme steht, bevor er die Zustimmung des Aufsichtsrats zu einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss einholt.

Die beantragte Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital berechtigt den Vorstand, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben.

Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Emission.

Zudem soll der Vorstand gem. §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn und soweit Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn von Hundert des Grundkapitals nicht überschreitet und die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Bei Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Ausgabebetrag so nah an dem dann aktuellen Börsenkurs festlegen, wie dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt möglich ist. Auf Grund der Bindung des Platzierungspreises an den Börsenpreis wird ein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre verhindert. Der Vorstand wird sich bei der Inanspruchnahme der Ermächtigung darum bemühen, die neuen Aktien marktschonend zu platzieren. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote im Falle einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtausschluss aufrechterhalten möchten, haben auf Grund des liquiden Marktes für die Aktien der GROUP Business Software AG stets die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Aktien über die Börse zu erwerben.

Eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ermöglicht es dem Vorstand, eine Aktienplatzierung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre kurzfristig, d.h. mit marktnaher Preisfestsetzung umzusetzen. Der hierdurch erzielbare Ausgabebetrag führt zu einem höheren Mittelzufluss als im Falle einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht. Der Vorstand soll die Möglichkeit haben, in ausreichendem Maß von der Regelung in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG Gebrauch zu machen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen und/oder Beteiligungen an Unternehmen und/oder zum Zwecke des Erwerbs von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten und Forderungen, kann z.B. zum Zwecke des Erwerbs von Sacheinlagen, insbesondere von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten an anderen Unternehmen, für die ein entsprechender Kapitalbedarf erforderlich wird und die dem strukturellen und wirtschaftlichen Ausbau der Gesellschaft dienen, Sanierungsvorhaben,

Beteiligungsmodellen, Kooperationen mit anderen Unternehmen usw., notwendig sein. Die Kapitalerhöhung soll der Gesellschaft dann die Möglichkeit geben, in geeigneten Einzelfällen entsprechende Maßnahmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft, auch durch Umwandlung der entsprechenden Verbindlichkeiten, durchführen zu können. Durch die Möglichkeit, im Einzelfall die Durchführung unternehmerischer Maßnahmen durch die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft vornehmen zu können, hat die Gesellschaft die Möglichkeit, eine Expansion, Komplettierung ihres Tätigkeitsgebiets und/oder Tilgung von Verbindlichkeiten ohne eine Belastung ihrer Liquidität durchzuführen.

Die Gesellschaft hat damit ein Instrument, eventuelle wirtschaftliche Projekte Zuhilfenahme unter Finanzierungsmöglichkeiten zu realisieren. Die Einräumung der Möglichkeit durch die Schaffung eines genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre ist für diese Fälle notwendig, da die Einberufung Hauptversammlung zum Beschluss über entsprechenden konkreten Fall zum einen teuer und zum anderen häufig aus Zeitgründen nicht möglich ist.



Anreise

▶ Anreise mit dem PKW:

Auf dem Westkreuz Frankfurt A5 wechseln Sie auf die A648 in Richtung Frankfurt. Sie kommen auf die Theodor-Heuss-Allee. Diese fahren Sie weiter geradeaus in Richtung Stadtmitte/Hauptbahnhof bis Sie auf der rechten Seite den MesseTurm sehen.

▶ Vom Flughafen:

Vom Terminal 1 fahren Sie mit der S-Bahn zum Hauptbahnhof (ca. 20 Min). Nach dem Verlassen des S-Bahnsteiges (Ausgang Einkaufszentrum) und der Passage (Ausgang Messe/Düsseldorfer Straße) folgen Sie der Düsseldorfer Straße (B44) in Richtung Nord-Osten (Messe) bis zur Friedrich-Ebert-Anlage (MesseTurm).

► Vom Hauptbahnhof:

Zu Fuß:

Nach dem Verlassen des S-Bahnsteiges (Ausgang Einkaufszentrum) und der Passage (Ausgang Messe/Düsseldorfer Straße) folgen Sie der Düsseldorfer Straße (B44) in Richtung Nord-Osten (Messe) bis zur Friedrich-Ebert-Anlage (MesseTurm).

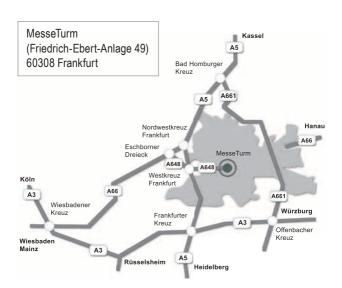
U-Bahn:

Mit der U4 fahren Sie vom Hauptbahnhof bis zur Station Festhalle/Messe. Bitte folgen Sie in der Station der Ausschilderung "Messe". Vom Eingang City ist es dann nur ein kurzer Fußweg.

Straßenbahn:

Mit der Linie 16 fahren Sie vom Hauptbahnhof bis zur Haltestelle Festhalle/Messe. Der MesseTurm befindet sich direkt gegenüber der Haltestelle.

Anfahrtsskizze



GROUP Business Software AG

Hospitalstraße 6 99817 Eisenach

Tel.: +49 3691 7353 - 0 Fax: +49 3691 7353 - 99

ir@de.gbs.com www.gbs.com